

den er in allen wichtigen Vorfällen zu Rathe ziehen muß.

Dieser hohe Reichs-Rath bestehet aus CXLIV. Personen, die alle vom Könige müssen erwählet werden. Sie heißen zwar alle SENATORES, werden aber doch wieder in verschiedene Classen abgetheilet.

In der ersten Classe stehen die geistlichen SENATORES, das sind XVII. Personen, nemlich 2. Erz-Bischöffe und 15. Bischöffe, worunter die Preussischen Bischöffe mit begriffen sind.

In der andern Classe stehen die WOYWODEN, oder PALATINI, das sind die GOUVERNEURS von den Provinzen, an der Zahl XXXII. die wir eben nicht specificiren wollen.

In der dritten Classe stehen die CASTELLANI, die über die Schlösser und ihre Districte gesetzt sind, deren Anzahl sich auf LXXXV. beläuft.

In der vierten Classe sind endlich die vornehmsten Cron-Bedienten von POLEN und LITHAUEN, von jeder Nation fünfe, und also zusammen zehne. Ihre Titul sind: 1. Kron-Groß-Marschall, 2. Kron-Groß-Cantzlar, 3. Kron-Unter-Cantzlar, 4. Kron-Groß-Schatzmeister, 5. Kron-Unter-Marschall.

Wenn Sachen von grosser Wichtigkeit vorkalen, welche der König mit den SENATORIBUS REGNI nicht ausmachen kan: Alsdann muß ein Reichs-Tag ausgeschrieben, und Wechfelsweise, einmal in Polen, und das andere mal in Lithauen, gehalten werden.

Auf einem solchen Reichs-Tag hat ein jeder Polnischer Edelmann seine Stimme: Sie erscheinen aber nicht Mann vor Mann, sondern per